

Zu den Maßnahmen zählen u. a.:

- Die Umgestaltung des Bielefelder Jahnplatzes mit Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs um 35 %,
- Förderung des Radverkehrs durch Erstellung eines Radverkehrskonzeptes, Ausweitung von Radabstellanlagen und der Radschnellwegverbindung Herford – Bielefeld – Gütersloh,
- Stärkung der multimodalen E-Mobilität durch Ausweitung der Mobilstationen und Schaffung von E-Sharing-Angeboten (E-Cars, E-Bikes und E-Rollern),
- Zukunftsgestaltung urbaner Logistik,
- Parkraummanagement durch angemessene Bepreisung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

26. Mai 2020 bis 25. Juni 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezeranat_53/015_Luftreinhalteplanung/index.php). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **26. Mai 2020 bis 25. Juni 2020** öffentlich ausgelegt:

bei der **Stadt Bielefeld**
Umweltamt
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld
Tel.: 0521/51-6572

und

bei der **Bezirksregierung Detmold**
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-5305

Die persönliche Einsichtnahme in den Entwurf des Luftreinhalteplans Bielefeld an den v. g. Auslegungsorten ist aufgrund der erforderlichen Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den v. g. Telefonnummern möglich.

Stellungnahmen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch bis spätestens

9. Juli 2020

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold unter dem Betreff „Luftreinhalteplan Bielefeld – Offenlage des Planentwurfs“ eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse post53@bezreg-detmold.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brdt-nrw.de-mail.de).
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung der mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Mitgeteilte personenbezogene Daten sowie sonstige überlassene Informationen werden ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Stellungnahme, Anregung oder Ergänzung im o. g. Verfahren verwandt. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Detmold nur im notwendigen Umfang und erfolgt auch nur, soweit dies für eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Detmold werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 185-186

155 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortzuschreibenden Luftreinhalteplans Paderborn gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 53

Detmold, den 18. Mai 2020

Die Bezirksregierung Detmold hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Paderborn sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortzuschreibenden Luftreinhalteplans Paderborn zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO²) im Paderborner Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen der hierzu eingerichteten Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Verkehr und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 21. Juli 2011 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Paderborn waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV, welche im Referenzjahr 2016 Überschreitungen des zulässigen NO²-Jahresmittelgrenzwerts von 40 µg/m³ aufzeigten. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Referenzjahr 2016 wurde der NO²-Jahresmittelgrenzwert an den Messstellen Friedrichstraße, Bahnhofstraße und Schloß Neuhaus trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse war davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO² ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Messwerte für 2017 und 2018 stützten diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO² im Jahr 2018 an der Messstelle Friedrichstraße 43 mg/m³ und an der Messstelle Bahnhofstraße 45 µg/m³. Damit bestätigte sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Paderborner Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung wurde ein erster Entwurf des fortzuschreibenden Luftreinhalteplans Paderborn aufgestellt, der im Juli 2019 der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Der aktuelle Entwurf des fortzuschreibenden Luftreinhalteplans Paderborn enthält zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet, die bis zum Prognosejahr 2020 eingeleitet, um- oder fortgesetzt und auf Basis der Prognoseberechnungen in ihrer

Gesamtheit die Grenzwerteinhalten herbeiführen werden. Der aktuelle Entwurf wurde um die Ergebnisse des Vergleichs zur Luftreinhalteplanung Paderborn vom 28.02.2020 ergänzt.

Zu den Maßnahmen zählen u. a.:

- Die Nachrüstung der Linienbusflotte mit SCR-Technik,
- Förderung des ÖPNV durch Verbesserungen im Tarif- und Ticketbereich, Umstrukturierung und Ausweitung des Linien- und Bedienangebots und durch Aufwertung der Infrastruktur,
- Förderung des Rad- und Fußverkehrs durch Neu- und Ausbau fußgänger- und fahrradfreundlicher Infrastruktur,
- Erarbeitung eines Ladeinfrastrukturkonzeptes als Vorarbeit für die Ausweitung von Elektromobilität in der Stadt und
- Optimierung der Schaltungen der Lichtsignalanlagen zur Optimierung der Busbeschleunigung und zur Optimierung des Fuß- und Radverkehrs.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

26. Mai 2020 bis 25. Juni 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezeranat_53/015_Luftreinhalteplanung/index.php). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **26. Mai 2020 bis 25. Juni 2020** öffentlich ausgelegt:

bei der **Stadt Paderborn**
Stadtplanungsamt
Technisches Rathaus
Pontanusstraße 55
33102 Paderborn
Tel.: 05251/88-1450

und

bei der **Bezirksregierung Detmold**
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-5305

Die persönliche Einsichtnahme in den Entwurf des Luftreinhalteplans Paderborn an den v. g. Auslegungsorten ist aufgrund der erforderlichen Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den v. g. Telefonnummern möglich.

Stellungnahmen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch bis spätestens

9. Juli 2020

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold unter dem Betreff „Luftreinhalteplan Paderborn – Offenlage des Planentwurfs“ eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse post53@bezreg-detmold.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung der mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Mitgeteilte personenbezogene Daten sowie sonstige überlassene Informationen werden ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Stellungnahme, Anregung oder Ergänzung im o. g. Verfahren verwandt. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Detmold nur im notwendigen Umfang und erfolgt auch nur, soweit dies für eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Detmold werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156 Landesverband Lippe; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Lemgo und dem Landesverband Lippe über die Nutzung eines gemeinsamen Medienportals

hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Lemgo und dem Landesverband Lippe wurde zur Nutzung eines gemeinsamen Medienportals eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 2. März 2020, Az. 31.01.2.3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung zugestimmt und diese bekannt gemacht (ABl. Reg. Dt. 2020, S. 86).

Auf diese öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hin.

Lemgo, den 5. Mai 2020

Landesverband Lippe
Der Verbandsvorsteher
Düning-Gast

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem
Kreis Lippe

Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

und dem

Landesverband Lippe

Schlossstraße 18, 32657 Lemgo,
vertreten durch den/die Verbandsvorsteher/in,

und der

Alten Hansestadt Lemgo

Marktplatz 1, 32657 Lemgo
vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)

zum Betrieb einer Datenbank- und Portalsoftware
für die Verwaltung audiovisueller Medien

Der Kreis Lippe, der Landesverband Lippe und die Alte Hansestadt Lemgo schließen gemäß §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Datenbank- und Portalsoftware für die Verwaltung audiovisueller Medien.

Präambel

Die Vereinbarungspartner arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit einer Vielzahl audiovisueller Medien wie Bild- und Filmdaten. Das Kreisarchiv Lippe, der Landes-

verband Lippe und das Stadtarchiv Lemgo sind nach §§ 10 Abs. 5 und 6 Abs. 1 ArchivG NRW verpflichtet, jedermann im Rahmen der archivrechtlichen Bestimmungen die Nutzung ihres Archivgutes zu ermöglichen. Zu diesem Archivgut zählen auch audiovisuelle Medien. Der Landesverband Lippe hat zudem nach § 2 LVL-G die Aufgabe, die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern.

Die Vereinbarungspartner wollen sowohl die Effektivität der jeweils zu leistenden internen Datenverarbeitung als auch die Anwenderfreundlichkeit zur Nutzung audiovisueller Daten für die Menschen in und außerhalb von Lippe verbessern. Zu diesem Zweck wird der Kreis eine auf die Bedürfnisse der Vereinbarungspartner angepasste informationstechnische Lösung betreiben, die den Landesverband Lippe und das Stadtarchiv Lemgo nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung in die Nutzung einbindet. Für die Nutzung weiterer Medieninhalte wollen die Vereinbarungspartner mit der Lippe Tourismus & Marketing GmbH (LTM) zusammenarbeiten. Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner diesen Vertrag über die Nutzung einer Datenbanksoftware und internetbasierter Portalplattform für die Verwaltung und Nutzbarmachung audiovisueller Medien (Medienportal Lippe).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb und die Nutzung einer informationstechnischen Datenbankanwendung für die Verwaltung digitaler audiovisueller Medien wie Bild- und Filmdateien (ACTApro Desk).

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe den Betrieb des Medienportals zur Erfüllung archiv- und verbandsrechtlicher Aufgaben des Landesverbandes Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 1 GkG).

(3) Beim Kreis Lippe wird diese Aufgabe vom Kreisarchiv Lippe wahrgenommen.

(4) Die Vereinbarungspartner arbeiten zur Durchführung dieser Vereinbarung mit der Lippe Tourismus & Marketing GmbH zusammen. Der Kreis Lippe wird ermächtigt, mit der Lippe Tourismus & Marketing GmbH öffentlich-rechtliche Verträge über die Bereitstellung und Nutzung von Medien zu schließen.

§ 2

Lizenzen

(1) Der Kreis Lippe erwirbt insgesamt dreizehn Lizenzen für ACTApro Desk:

- acht Lizenzen für das Kreisarchiv Lippe,
- zwei Lizenzen für die Pressestelle des Kreises Lippe,
- eine Lizenz für die Lippe Tourismus & Marketing GmbH,
- eine Lizenz für den Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge,
- eine Lizenz für die Wirtschaftsförderung des Kreises Lippe.

(2) Der Landesverband Lippe erwirbt drei Lizenzen.

(3) Das Stadtarchiv Lemgo erwirbt eine Lizenz.

(4) Darüber hinaus erwirbt das Kreisarchiv Lippe eine Lizenz für die Webnutzung der Datenbankanwendung (Webmodul ACTApro Benutzung) der genannten Einrichtungen der Vereinbarungspartner.

(5) Die Vereinbarungspartner können bei Bedarf weitere Lizenzen erwerben. Sie streben einen gemeinsamen Erwerb an, um mögliche Kostenvorteile auszuschöpfen.

§ 3

Art der Anwendung

Die von den Vereinbarungspartnern eingepflegten Medien werden über die Datenbankanwendung im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und zwar zur unentgeltlichen Nutzung.

§ 4

Ansprechpartner

Die Partner benennen als Ansprechpartner für die Durchführung dieser Vereinbarung:

1. auf Seiten des Kreises Lippe: drei Mitarbeiter des Kreisarchivs und zwei IT-Mitarbeiter.
2. auf Seiten des Landesverbandes: zwei Mitarbeiter aus dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und IT-Administration.
3. auf Seiten der Alten Hansestadt Lemgo: ein Mitarbeiter des Stadtarchivs und ein IT-Mitarbeiter

§ 5

Durchführung

Zur Durchführung dieser Kooperation einigen sich die Partner auf folgende Eckpunkte:

1. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, das System mit ihren Daten und Datenstrukturen nach einem möglichst einheitlichen Erfassungsschema zu füllen, die für den jeweils anderen Partner nicht zu verändern sind.
2. Nach Erarbeitung einer ersten Datenbankgrundlage, die nur von den Mitarbeitern der jeweiligen Institution dieser Vereinbarung eingesehen werden kann, werden über das Webmodul ACTApro Benutzung ausschließlich solche Daten im Internet gespiegelt, von denen die Vereinbarungspartner sicher wissen, dass die damit verbundenen Urheberrechte und das Recht am eigenen Bild geklärt sind und die sie für eine öffentliche Darstellung freigegeben haben.
3. Die für das Internet vorgesehenen Daten der Vereinbarungspartner werden über ein gemeinsames Internetportal (www.Medienportal-Lippe.de) angezeigt, das die Logos der Vereinbarungspartner und der Lippe Tourismus & Marketing GmbH trägt.
4. Sofern bei einem größeren Systemupdate eine gemeinsame Schulung erforderlich ist, tragen die Partner die dafür entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. Über die Erforderlichkeit einer solchen Schulung entscheiden die Vereinbarungspartner gemeinsam.
5. In den ersten beiden Jahren des Betriebs des Medienportals Lippe leitet das Kreisarchiv eingehende Medienbestellungen per E-Mail zur Nutzung von Bild- und Filmdaten an die zuständigen Ansprechpartner nach § 4 dieser Vereinbarung zur Bearbeitung weiter. Nach Ablauf einer Zweijahresfrist stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob dieses Verteilungsmodell beibehalten oder eine andere Form der Verteilung gewählt werden soll.

§ 6

Haftung und Rechte Dritter

(1) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass Rechte Dritter an den zur Verfügung gestellten audiovisuellen Medien, insbesondere Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder persönliche Rechte am eigenen Bild, durch den Betrieb der informationstechnischen Datenbankanwendung für die Verwaltung digitaler audiovisueller Medien wie Bild- und Filmdateien (ACTApro) nicht verletzt werden.

(2) Der Kreis Lippe nimmt die Funktion des Verantwortlichen i. S. des Kap. 2 Art. 9 Abs. 2 lit. j), 89 DSGVO i. V. m. § 15 DSGVO NRW wahr. Werden Betroffenenrechte nach der DSGVO geltend gemacht, informiert der Verantwortliche unverzüglich die jeweiligen Vereinbarungspartner und klärt mit

diesen die Berechtigung der Rechtsgeltendmachung. Der Kreis Lippe ist ebenfalls für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 15 DSGVO NRW zuständig.

§ 7

Kostenerstattung

(1) Der Landesverband Lippe und die Alte Hansestadt Lemgo zahlen für den Betrieb des Medienportals Lippe durch den Kreis Lippe keine besondere Kostenerstattung. Der Aufwand des Kreisarchivs für den Betrieb des Medienportals Lippe wird durch die kostenfreie Bereitstellung und Einstellung audiovisueller Medien durch den Landesverband Lippe und durch das Stadtarchiv Lemgo ausgeglichen.

(2) Die Vereinbarungspartner tragen die Kosten für ihre Lizenzen sowie die jährlichen System- und Wartungskosten selbst.

§ 8

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung jedoch jederzeit mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle der Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für die Rückübertragung der von ihm selbst eingestellten digitalen audiovisuellen Medien. Diese audiovisuellen Medien werden in der ACTApro-Datenbank gelöscht.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10

Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Die Vereinbarungspartner erhalten eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung erhält die Genehmigungs-/Aufsichtsbehörde. Eine Ausfertigung erhält das Ministerium für Heimat, Kommunes, Bauen und Gleichstellung NRW zur Kenntnis.

§ 11

In Krafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 18. Dezember 2019

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Landesverband Lippe
Arne Brand
Allgem. Vertreter des Verbandsvorstehers

Alte Hansestadt Lemgo
Dr. Reiner Austermann
Bürgermeister

**157 Zweckverband Verkehrsverbund
Ostwestfalen-Lippe;
hier: 110. Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 28. Mai 2020 um 15 Uhr findet im Hotel Golden Tulip, Waldhof 15, 33602 Bielefeld die 110. Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

Themenblock B: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 1. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 30. März 2020 – Personalangelegenheiten: Bestellung Geschäftsführung und Stellvertretung
TOP 2. Vorstellung der Bewerber auf die Stelle des/der stellvertretenden Geschäftsführer/in des VVOWL

Öffentliche Sitzung:

**Themenblock A: Beratungen über Themen der
NWL-Verbandsversammlung**

- TOP 3. Aktueller Sachstandsbericht Corona
TOP 4. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020 – Mitgliedschaft Zusatzversorgungskasse KVV
TOP 5. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020 – Ausbau Videoüberwachung an Stationen
TOP 6. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020 – Förderung von Experimentierräumen, hier Münsterland Express (Mobilstation Senden) und MonoCabs im Rahmen der Regionale 2020 Ostwestfalen
TOP 7. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020 – Gemeinsamer Förderantrag SPNV Aufgaben-träger und Verbundgesellschaften zum Klimaschutzprogramm des Bundes 2030
TOP 8. Neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung DB-Bund (LuFV 3) – Ausbauprojekte im NWL
TOP 9. NWL-Pilotprojekt „Treueaktion Baustelle“ – Analyse und Erkenntnisse nach Projektabschluss sowie aktuelle Treueaktion RB 50
TOP 10. Förderprogramm NWL § 12 ÖPNVG
TOP 11. Nahverkehrsplan NWL
TOP 12. S-Bahn OWL
TOP 13. Anfragen/Mitteilungen

Themenblock B: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 14. Änderung der VVOWL-Satzung
TOP 15. Änderung der Geschäftsordnung für die Organe des VVOWL
TOP 16. Wahl der/des stellvertretenden Geschäftsführers/in
TOP 17. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh zur Weiterführung der Geschäftsbesorgung
TOP 18. Mögliche Kooperationen mit der mhv, der KVG Lippe und der Stadt Bielefeld
TOP 19. Finanzierungs- und Umsetzungskonzept für regionale Schnellbusse im Verbandsgebiet
TOP 20. Kooperation mit dem Verein Up-to-you! e.V.
TOP 21. Neuordnung BahnRadRouten
TOP 22. Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

**Themenblock A: Beratungen über Themen der
NWL-Verbandsversammlung**

- TOP 23. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020 – Übergangsverträge S-Bahn Hannover

- TOP 24. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020 – Abfederung wirtschaftlicher Risiken der EVU im Zusammenhang mit der Coronakrise
TOP 25. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020 – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen Verkehrsverträge EVU
TOP 26. Sachstand Anschubfinanzierungen für Verkehrsverträge und anteilige RRR Fahrzeugfinanzierung aus Eigenmitteln
TOP 27. Weiteres Vorgehen bei der Vergabe „alternativer Antriebe“ im OWL Dieselnetz Nord und im Netz westlichem Münsterland
TOP 28. Entwicklung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten im NWL
TOP 29. Anfragen/Mitteilungen

Themenblock B: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 30. Aktuell nicht bediente Eisenbahnstrecken und Haltepunkte im Gebiet des VVOWL – Finanzierung möglicher Potenzialanalysen und Machbarkeitsstudien
TOP 31. Zustimmung Dringlichkeitsbeschluss vom 30. März 2020 – Förderangelegenheiten
TOP 32. Unterstützung von Regionale-Projekten
TOP 33. Anfragen/Mitteilungen

Bielefeld, den 15. Mai 2020

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 190

**158 Sparkassenzweckverband Herford;
hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Bekanntmachung

Zu der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 8. Juni 2020 um 16 Uhr im Sitzungszimmer (Raum 300), 3. Ebene im Kreishaus Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

- Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
- Vorlagen zu Tagesordnungspunkten
- Entlastung der Organe der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 8 (2) f SpkG NW
- Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 8 (2) g i.V. mit § 25 SpkG NW
- Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
- Bericht über die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Anlage von Mitteln in Investmentfonds

Herford, den 19. Mai 2020

Heinrich Halewat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 190

159 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 298 317, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. Mai 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298